

Kurztitel

Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 148/1997

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 25

Inkrafttretensdatum

21.09.1997

Index

89/05 Suchtgifte

Text**Artikel 25****Verfahren für die Zulassung, die Unterzeichnung, die Ratifizierung und den Beitritt**

(1) Mitglieder der Vereinten Nationen, Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragsparteien der Satzung des Internationalen Gerichtshofs sind, sowie alle anderen vom Rat eingeladenen Staaten können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden;

- a) indem sie es unterzeichnen oder
- b) indem sie es ratifizieren, nachdem sie es vorbehaltlich der Ratifizierung unterzeichnet haben oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 1. Jänner 1972 zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es zum Beitritt auf.

(3) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

Schlagworte

Ratifikationsurkunde

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2018

Gesetzesnummer

10011028

Dokumentnummer

NOR12140764

alte Dokumentnummer

N8199711534I